



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

REGLEMENT JOKERTAGE UND DISPENSATIONEN

vom 2. Juli 2018 gültig ab Schuljahr 2018/19
Teilrevision gemäss Beschluss der Schulpflege vom 6. Mai 2025, gültig ab 1. August 2025

Inhalt

1	Grundsätze	3
	Rechtsgrundlagen und Grundsätze	3
2	Jokertage	3
	Definition	3
	Zuständigkeit	3
	Eltern	3
	Klassenlehrperson	3
	Schulleitung	3
	Schüler/innen	3
	Bezug der Jokertage	4
	Regeln	4
	Ausnahmen	4
	Termine	4
3	Dispensationen	4
	Ferien	4
	ausserordentliche familiäre Gegebenheiten	4
	Dispensationen für spezielle Aktivitäten	4
4	Rechtliches	5
	Rechtliches	5
5	Genehmigung	5
6	Inkrafttreten	5

1 Grundsätze

Dieses Reglement regelt gestützt auf §30 der Volksschulverordnung (VSV) die Handhabung der Jokertage an der Schule Wangen-Brüttisellen. Für Dispensationen, welche im Zusammenhang mit den in §29 der Volksschulverordnung (VSV) beschriebenen zureichenden Gründen stehen, müssen vier Wochen im Voraus schriftliche Gesuche an die Schulleitung gestellt werden. VSV §29 b. regelt Dispensationen im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Anlässen im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. Die Schule Wangen-Brüttisellen prüft diese Dispensionsgesuche konsequent.

Halten sich Eltern nicht an das gültige Reglement Jokertage und Dispensationen, behält sich die Schulpflege auf Antrag der Schulleitung vor, den Rechtsweg zu beschreiten.

Rechtsgrundlagen und Grundsätze

2 Jokertage

Art. 1 Definition

¹ Jokertage sind unterrichtsfreie Tage, die unter vorheriger Eingabe ohne Begründung bezogen werden können. Zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Absenzen gemäss Volksschulgesetz und Volksschulverordnung kann jedes schulpflichtige Kind pro Schuljahr zwei Tage im Rahmen dieses Reglements, in Form von Jokertagen, der Schule fernbleiben.

Definition

Art. 2 Zuständigkeit

Zuständigkeit

¹ Eltern

Eltern

Die Eltern haben, unter Berücksichtigung der Schulsituation ihres Kindes, zu entscheiden, ob sich die Absenz vertreten lässt. Die Eltern beantragen via Escola den Jokertag bei der Klassenlehrperson. Die Eltern sind verpflichtet, auch alle weiteren Betroffenen (Fachlehrer, Therapeuten, Hort, Mittagstisch, Aufgabenhilfe, Schulbus usw.) über den Bezug eines Jokertages zu informieren.

² Klassenlehrperson

Die Klassenlehrperson nimmt Kenntnis von der Eingabe. Lässt das Schulprogramm keine Jokertage zu, so lehnt die Klassenlehrperson den Bezug ab. In diesem Fall gilt die Regelung (Ablehnung) grundsätzlich für alle Schüler/innen dieser Klasse. Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die bezogenen Jokertage.

Klassenlehrperson

³ Schulleitung

Über Absenzen für weitere Schultage ausserhalb dieses Reglements, insbesondere Ferienverlängerungen, entscheidet die Schulleitung (vgl. Dispensationen, Kapitel 3).

Schulleitung

⁴ Schüler/innen

Schüler/innen

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff vor- oder nachzuarbeiten. Es besteht kein Recht auf Nachhilfe für verpassten Unterricht. Prüfungen werden nachgeholt.

Art. 3 Bezug der Jokertage

Bezug der Jokertage

¹ Regeln

Regeln

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Ein Übertrag von nicht bezogenen Jokertagen auf das nächste Schuljahr ist nicht möglich.

² Ausnahmen

Ausnahmen

Jokertage können in folgenden Fällen nicht bezogen werden:

- a. Erster Tag des Schuljahres im 1. Kindergarten und in der 1. Sekundarschulklasse.
- b. Letzter Tag des Schuljahres in der 3. Sekundarschulklasse
- c. bei gemeinsamen Schul- und Klassenanlässen (Veranstaltungen, Besuchs-, Sporttag, etc.)
- d. Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen wegen nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie etc.

Art. 4 Termine

Termine

Der Bezug von Jokertagen wird bei der Klassenlehrperson via Escola möglichst frühzeitig beantragt.

3 Dispensationen

Für Dispensationen, welche im Zusammenhang mit den in §29 der Volksschulverordnung (VSV) beschriebenen zureichenden Gründen stehen, müssen vier Wochen im Voraus schriftliche Gesuche an die Schulleitung gestellt werden.

Die Schule Wangen-Brüttisellen, vertreten durch die Schulleitungen, prüft die Dispensionsgesuche und wendet dabei nachstehende Grundsätze an.

Art. 5 Ferien sind grundsätzlich kein Dispositionsgrund. Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen maximal einen Urlaub pro Zyklus bewilligen. Der erste Zyklus betrifft den Kindergarten und die 1. und 2. Klasse. Der zweite Zyklus umfasst die 3. bis 6. Klasse. Der dritte Zyklus umfasst die Sekundarschule. Über weitere und begründete Anträge entscheidet die Leitung Bildung.

Ferien

Art. 6 Der Stellenwert der Familie wird gewürdigt. Bei ausserordentlichen familiären Gegebenheiten (frühere Abreise ins Heimatland für ausländische Familien, Todesfälle, Schicksalsschläge oder ähnliches) können einzelne Tage Dispensation bewilligt werden.

ausserordentliche familiäre Gegebenheiten

Art. 7 Dispensationen für spezielle sportliche, kulturelle, musikalische oder sinn- gemässe Aktivitäten werden in Ausnahmefällen bewilligt, sofern

Dispensationen für spezielle Aktivitäten

- a. die Angebote unmöglich ausserhalb des geregelten Unterrichts besucht werden können.
- b. die schulischen Leistungen nicht beeinträchtigt werden.
- c. der Schulstoff soweit nötig vor- oder nachgearbeitet wird.
- d. die Angebote der gesunden Förderung (im Rahmen der Philosophie der schulischen Begabtenförderung) der Schülerin/dem Schüler dienen.

4 Rechtliches

Ein ablehnender Entscheid der Schulleitung enthält eine Rechtsmittelbelehrung¹.

Rechtliches

Die Eltern haben das Recht, bei der Schulpflege innert vorgegebener Frist bei der Schulpflege einen rekursfähigen Entscheid zu verlangen. Die Schulpflege gewährt den Eltern vorgängig das Rechtliche Gehör.

Der Entscheid der Schulpflege (mit Rechtsmittelbelehrung) kann innert vorgegebener Frist beim Bezirksrat mit einem Rekurs angefochten werden.

5 Genehmigung

Dieses Reglement Jokertage und Dispensationen wurde von der Schulpflege Wangen-Brüttisellen am 2. November 2015 genehmigt, und am 2. Juli 2018 wie auch am 6. Mai 2025 ergänzt.

Genehmigung

6 Inkrafttreten

Es tritt mit von der Schulpflege am 6. Mai 2025 beschlossenen Anpassungen per 1. August 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

¹ Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang angerechnet, bei der Schulpflege Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen, schriftlich Einsprache eingebracht werden. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.